

Bezüglich der Verwendung eines im Ausland zugelassenen (immatrikulierten) Fahrzeuges in der Schweiz ist nicht das Schweizer Straßenverkehrsgesetz maßgebend, sondern die Schweizer Zollbestimmungen. Diesbezüglich ist auf die Verordnung über die Zwischenabfertigung von Straßenfahrzeugen vom 19. Juli 1960 zu verweisen. Aus dieser geht hervor, dass in der Schweiz wohnhafte Personen keine im Ausland zugelassenen (immatrikulierte) Fahrzeuge im Inland (Schweiz) lenken dürfen. Bei besonderen Fällen kann die Zolldirektion allerdings Ausnahmen gestatten.

Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland (also z.B. Deutschland) aufgehalten haben, müssen ihren Führerschein in eine schweizerische Fahrerlaubnis (Führerausweis) umschreiben lassen, (Art. 42 Abs. 3 bis lit. a Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr VZV). Dem Inhaber eines gültigen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt. Bei Führerscheinen aus EU-Staaten ist in der Schweiz keine erneute Ablegung der theoretischen und praktischen Fahrprüfung (Kontrollfahrt) erforderlich. Die Behörden ziehen bei der Erteilung eines schweizerischen Führerausweises Ausweise ein, die von EU- oder EFTA-Staaten ausgestellt worden sind, und senden sie an die Ausstellungsbehörde zurück. Sie vermerken in Ausweisen, die von andern Staaten ausgestellt worden sind, die Ungültigkeit für die Schweiz. Der Inhalt der ausländischen Ausweise wird registriert.

Der Schweizer Führerschein wird für diejenigen Kategorien erteilt, die bereits im deutschen Führerschein enthalten waren. Die Klasse B (vormals Klasse 3) wird jedoch auf 3,5 t beschränkt. Im Falle einer eventuellen späteren Rückumschreibung der Fahrerlaubnis in einen deutschen Führerschein werden aufgrund des Bestandsschutzes in Deutschland Ihnen die Führerscheinklassen in dem Umfang wiedererteilt, der vor der Umschreibung Ihres Führerscheins in der Schweiz bestand. Eine Übersicht der Schweizer Führerscheinkategorien entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit der Umschreibung des deutschen Führerscheins in eine Schweizer Fahrerlaubnis unterliegt der Führerscheininhaber auch den Schweizer Vorschriften über die medizinischen Kontrolluntersuchungen. Das Zeugnis eines durch die kantonale Behörde zu bezeichnenden Vertrauensarztes oder einer Spezialuntersuchungsstelle ist erforderlich für Bewerber um den Führerausweis der Kategorien C, D und D1, für Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben, für körperbehinderte Bewerber sowie für Gehörlose. Einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterliegen die Inhaber eines Führerausweises der Kategorie C, D oder D1 sowie die Fahrlehrer bis zum 50. Altersjahr alle fünf Jahre und ab 50. Altersjahr alle drei Jahre, die Ausweisinhaber von mehr als 70 Jahren alle zwei Jahre sowie Motorfahrzeugführer nach schweren Unfallverletzungen und nach schweren Krankheiten. Die kantonale Behörde kann diese Kontrolluntersuchungen den behandelnden Ärzten übertragen und auf Antrag des Arztes oder der mit Spezialuntersuchungen betrauten Stelle die oben genannten Fristen verkürzen oder in andern Fällen periodische Kontrolluntersuchungen anordnen.

Sofern im vorliegenden Fall der ununterbrochene Aufenthalt in Deutschland länger als drei Monate dauerte, sollte dies der schweizerischen Strassenverkehrsbehörde vorgetragen werden. In diesem Falle dürfte aus unserer Sicht keine Umschreibepflicht in der Schweiz bestehen.

Juristische Zentrale - RechtsService
ADAC e.V., Am Westpark 8, 81373 München